

§ 23
Exporte

Für Warenlieferungen für den Export gelten im Vertragsverhältnis zwischen den inländischen Großhandelsbetrieben und den Außenhandelsunternehmen die Bestimmungen der Anordnung vom 24. Januar 1958 über die Verfahrensregelung für den Export (GBl. I S. 92) entsprechend.

§ 24
Vertragsänderungen

Vertragsänderungen können mündlich vereinbart werden. Sie sind vom Lieferer oder Besteller unverzüglich schriftlich zu bestätigen,

§ 25
Vertragsstrafen

(1) Der Lieferer und der Besteller haben bei Verletzung der ihnen jeweils obliegenden Verpflichtung Vertragsstrafe in folgender Höhe zu zahlen:

1. bei Lieferverzug,
2. bei nicht vereinbarter vorfristiger Lieferung,
3. bei Abnahmeverzug,
4. bei Verzug mit der Rechnungserteilung und
5. bei Verzug mit der Erteilung der Versanddisposition

für jeden Tag der Terminabweichung der in Ziffern 1 bis 5 getroffenen Festlegung 0,1 %, jedoch nicht mehr als 5%;

6. bei Verletzung der Bestimmungen über die Gütekennzeichnung und bei Unterlassung der Mitteilung gemäß § 8 Abs. 3 je eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 %, mindestens jedoch je 5 DM;
7. bei Unterlassung oder verspäteter Abgabe der Versandanzeige 30 DM pro Lieferung;
8. bei Nichterfüllung des Vertrages sowie bei Nichteinhaltung der Vereinbarung über die Qualität und das Sortiment 5 % und
9. bei Nichteinhaltung der Vereinbarung über die Art und Weise der Verpackung 3 V«.

(2) Die Vertragsstrafe ist vom Wert des Vertragsgegenstandes oder des betroffenen Teiles des Vertragsgegenstandes zu berechnen.

§ 26
Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 15. März 1960 in Kraft.

(2) Sie gilt auch für früher abgeschlossene Verträge, soweit die Lieferung nach dem 15. März 1960 erfolgt

(3) Die Vertragsabschlußtermine gemäß

- a) § 2 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 sind für das Jahr 1960 um 2 Monate verlängert;
- b) § 2 Abs. 1 Ziffern 3 und 4 werden für das Jahr 1960 durch Anweisung geregelt

Berlin, den 8. März 1960

Der Minister für Handel und Versorgung
M e r k e l

Anordnung Nr. 2*
über die Regelung der Geschäftszeiten
des Einzelhandels.

Vom 8. Februar 1960

Im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für die Anleitung der örtlichen Räte wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 3 der Anordnung vom 15. Februar 1955 über die Regelung der Geschäftszeiten des Einzelhandels (GBl. II S. 45) erhält folgende Fassung:

„§ 3

(1) Die Genehmigung zur Geschäftsschließung auf Grund von Quartals- und Jahresinventuren, Betriebsferien usw. ist mindestens 10 Tage zuvor beim Rat der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes zu beantragen. Kontrollinventuren werden von dieser Regelung nicht betroffen.

(2) Vom Antragsteller ist in Absprache mit den Leitern oder Besitzern der in der gleichen Gemeinde bzw. im gleichen Wohngebiet (Wahlkreis oder Wirkungsbereich der Nationalen Front des demokratischen Deutschland) befindlichen Verkaufsstellen der gleichen Warenbranche zu sichern, daß die Versorgung seiner Kunden während der Schließung seiner Verkaufsstelle übernommen wird. Dem Antrag ist eine Niederschrift über diese Absprache mit den entsprechenden Unterschriften beizufügen.

(3) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn eine reibungslose Versorgung der Bevölkerung gesichert ist.

(4) Wird die Genehmigung verweigert, so kann vom Betroffenen innerhalb von 10 Tagen bei dem Organ, welches die Verfügung erlassen hat, schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Wird die Beschwerde für begründet erachtet, so ist die Verfügung entsprechend abzuändern. Anderenfalls ist die Beschwerde vor Ablauf einer Woche dem Rat des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung, vorzulegen. Der Rat des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung, entscheidet endgültig.

(5) Geschäftsschließungen sind mindestens eine Woche im voraus den Kunden durch Aushang im Geschäft bekanntzugeben. Gleichzeitig ist auf das bzw. die in der Nähe liegenden geöffneten Geschäfte der gleichen Branche hinzu weisen*.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft;

Berlin, den 8. Februar 1960

Der Minister für Handel und Versorgung

I. V.: F i l l i n g e r
Staatssekretär

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. II 1955 S. 45)